

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.05.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	22.05.2025	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	04.06.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld (Fütterungsverbot wildlebender Tiere)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

HWBA, 25.10.2023, TOP 4.3, Drs.-Nr. 6941/2020-2025

BV Mitte, 11.04.2024, TOP 13 - HWBA, 19.06.2024, TOP 15 – Rat, 27.06.2024, TOP 22, Drs.-Nr. 6425/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, die Bezirksvertretung Mitte sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld (OBVO) vom 27.06.2008 in der Fassung vom 17.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 der OBVO wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Wildlebende Tiere dürfen in dem im Folgenden beschriebenen Bereich nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Das Verbot gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Bielefeld bzw. im Einverständnis mit der Stadt Bielefeld eingerichtet werden.

Der Bereich ist wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die August-Bebel-Straße;
- Im Süden durch die Detmolder Straße ab August-Bebel-Straße, Kreuzstraße, Adenauerplatz, Johannistal/Auffahrt Ostwestfalendamm;
- Im Westen durch den Ostwestfalendamm bis zur Kreuzung mit der Stapenhorststraße, Stapenhorststraße bis zur Siegfriedstraße, Siegfriedstraße bis Schmiedestraße;
- Im Norden die Schmiedestraße, Ostwestfalendamm bis zur Abfahrt Ernst-Rein-Straße, Ernst-Rein-Straße bis zum Kreisel, Schildescher Straße bis zur Kreuzung mit der Herforder Straße und der August-Bebel-Straße und im weiteren Verlauf die August-Bebel-Straße.

Die genannten Straßenabschnitte gehören in der gesamten Breite inklusive der Gehwege auf beiden Seiten zur Verbotszone. Die Grenze des Bereiches ist in der Anlage 3 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. den Ge- und Verboten des § 3 zum Halten, Mitführen und Füttern von Tieren zuwiderhandelt;

Begründung:

Das vom Rat der Stadt Bielefeld am 27.06.2024 beschlossene Konzept zur Stadttaubenregulierung (Drs. 6425/2020-2025) beinhaltet als eine von fünf Säulen ein räumlich begrenztes Fütterungsverbot. Durch das Fütterungsverbot sollen die Tauben an von der Stadt betriebene Fütterungsstellen gebunden werden, wo ihnen ein Medikament zur Reduzierung der Fortpflanzung verabreicht werden soll.

Um ein solches Fütterungsverbot erfolgreich umsetzen und im Übertretungsfall ahnden zu können, soll in dem begrenzten Raum ein generelles Fütterungsverbot für wildlebende Tiere festgesetzt werden. Die Festlegung der Grenze des Geltungsbereichs beruht auf der Beschwerdelage zu Verschmutzungen und erhöhtem Taubenaufkommen und ist bei Bedarf flexibel nachsteuerbar.

Zum konkreten Umsetzungsstand der weiteren Säulen des vorgenannten Konzepts wird auf die Vorlage 9941/2020-2025 verwiesen.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.